

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4182

Totalrevision Feuerwehrreglement

**Bericht an den Einwohnerrat
vom 19. Februar 2014**

| Inhalt | Seite |
|------------------------|----------|
| 1. Ausgangslage | 3 |
| 2. Erwägungen | 3 |
| 3. Antrag | 5 |

Beilage/n

- Entwurf Feuerwehrrglement
- Kommentare bisheriges Reglement
- Kommentare neues Reglement

Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Landschaft hat wegen veralteter und überholter Rechtsgrundlagen (Feuerschutzgesetz von 1981) ein neues Feuerwehrgesetz (FWG, Gesetz über die Feuerwehr) erarbeitet. Diesem hat der Landrat am 7. Februar 2013 zugestimmt. Es ist per 1. Januar 2014 zusammen mit der regierungsrätlichen Feuerwehrverordnung (FWV, Verordnung über die Feuerwehr vom 27. August 2013) in Kraft getreten. Das neue FWG beinhaltet unter anderen folgende Neuerungen:

- die Dienstpflicht ist kantonal zwingend geregelt; die Gemeinden können einen späteren Beginn- und ein späteres Ende der Dienstpflicht im Reglement festlegen
- bisher war eine Befreiung von der Dienstpflicht möglich; neu gilt die Dienstpflicht für alle und lediglich von der Ersatzpflicht kann jemand befreit werden. Die Festlegung der Befreiungsgründe ist weiterhin Sache der Gemeinden.
- die Erfüllung der Dienstpflicht ist neu auch am Arbeitsort möglich
- die Berechnung der Ersatzabgabe ist neu im Reglement festzuhalten; bisher erfolgte die Festsetzung der Ersatzabgabe im Rahmen des Budgetprozesses
- die Definition von Grund- und Ergänzungseinsatz
- die Mindestmittel sind definiert
- die Zuständigkeiten und Finanzierung sind klar geregelt
- die Finanzierung durch Kanton und Gemeinden ist wie folgt verändert worden:
 - die Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung erfolgt zentral durch den Kanton; bisher durch die Gemeinden
 - Wegfall der kantonalen Beiträge an die kommunale Wasserversorgung
 - Reduktion der kantonalen Beiträge an Hydranten um 50%
 - Wegfall der kantonalen Beiträge an Feuerwehrmagazine

Da das kommunale Feuerwehreglement auf dem kantonalen FWG sowie der Verordnung zum FWG aufbaut, muss das Feuerwehreglement der Gemeinde Allschwil an die neue kantonale Gesetzgebung angepasst werden. Das neue Feuerwehreglement ist somit rückwirkend per 01.01.2014 in Kraft zu setzen. Der umfangreiche Anpassungsbedarf macht eine Totalrevision des bestehenden Feuerwehreglements notwendig. Der Kanton hat den Gemeinden ein Musterreglement zur Verfügung gestellt.

2. Erwägungen

Die Feuerwehrkommission hat einen Entwurf des neuen Feuerwehreglementes erarbeitet. Dieser baut auf dem Musterreglement des Kantons auf und wurde, wo Handlungsspielraum bestand, teilweise an unsere Bedürfnisse angepasst. Der Gemeinderat hat den Entwurf am 29. Januar 2014 in 1. Lesung beraten und dem Kanton zu Vorprüfung eingereicht. Vorliegender Reglementsentwurf wurde am 19. Februar 2014 in 2. Lesung beraten und genehmigt.

Allgemeines zu den Änderungen

Viele Bestimmungen des bisherigen Reglements (mit total 42 Paragraphen) können ersatzlos gestrichen werden, da sie durch die neue kantonale Gesetzgebung oder durch die sogenannten Kommandoakten (Richtlinien des Feuerwehrenspektorates) bereits geregelt sind. Ebenfalls nicht übernommen wurden Bestimmungen mit organisatorischem oder operativem Charakter, welche auf Einsatz- oder Ausbildungsgrundsätzen beruhen und deshalb generell nicht im Reglement enthalten sein sollten.

Ablösung der Feuerwehrrkommission durch eine Sicherheitskommission

Eine wichtige Änderung betrifft die vorgesehene Ablösung der bisherigen Feuerwehr- durch eine Sicherheitskommission. Die Aufgaben der Feuerwehrrkommission übernimmt in Angelegenheiten der Feuerwehr das Feuerwehrkommando, welches bisher schon die Entscheidungsgrundlagen z.H. der Feuerwehrrkommission einbrachte und dieses Gremium vor einem Entscheid beraten hat. Das Feuerwehrkommando kann künftig den Gemeinderat in Feuerwehrbelangen ohne diesen Zwischenschritt auch direkt beraten.

Entscheidungsgrundlagen in organisationsübergreifenden Belangen erarbeitet die neu geschaffene Sicherheitskommission. In dieser Sicherheitskommission sollen u.a. die Kommandanten oder Leiter der örtlichen Rettungs- und Sicherheitsdienste Einsitz nehmen. Diese Kommission soll durch ihre Zusammensetzung den Informationsaustausch und die Interoperabilität zwischen den verschiedenen kommunalen Rettungs- und Sicherheitsdiensten gewährleisten. Die Feuerwehrrkommission trägt diese nutzbringende Veränderung mit und hat ihr grossmehrheitlich zugestimmt.

Weitere wesentliche Änderungen zum bisherigen Feuerwehr-Reglement:

- Die Befreiung erfolgt ggf. neu von der Ersatzpflicht und nicht von der Dienstpflicht
- Der Kreis, der von der Ersatzpflicht befreiten Personen, wurde wesentlich verkleinert.
- Das FWG verlangt, dass die Feuerwehrrpflichtersatzabgabe im Reglement festgelegt wird (bisher jährlich vom ER im Rahmen des Budgets beschlossen).
- Die Ersatzabgabe soll neu 7% der Gemeindesteuer betragen (bisher hat der ER im Rahmen des Budgets 6% beschlossen).
- Die Entrichtung der Ersatzabgabe ist in der kantonalen Verordnung geregelt.

Feuerwehrrpflichtersatzabgabe

Bei der Feuerwehrrpflichtersatzabgabe handelt es sich nicht um eine Steuer, sondern um eine Ersatzabgabe für die Nichterfüllung der Dienstpflicht. Der Abgabesatz von 6% der Gemeindesteuern besteht schon seit längerer Zeit. Es gibt andere Gemeinden im unteren Baselbiet, die anstatt 6% einen Satz von 7% anwenden. Ein zusätzliches Prozent generiert zusätzliche Einnahmen von rund CHF 75'000.00.

Entgegen der heute gängigen Praxis wird der Einwohnerrat künftig die Höhe dieses Satzes nicht mehr im Zuge der Budgetgenehmigung festlegen. Die Feuerwehrrpflichtersatzabgabe ist gemäss § 22 des Gesetzes über die Feuerwehr zwingend im kommunalen Feuerwehrrreglement zu regeln. Der Einwohnerrat hat anlässlich der Budgetberatung im Dezember den Satz von 6% für die Feuerwehrrpflichtersatzabgabe 2014 beschlossen. Aufgrund dieses Beschlusses wurden Anfang Jahr die provisorischen Steuerrechnungen erstellt und verschickt. Im vorliegenden Reglementsentwurf ist ein vom ER-Beschluss abweichender Satz von 7% vorgesehen. Im Weiteren ändert der Kreis der von der Ersatzpflicht befreiten Personen gegenüber den Dienstbefreiten im bisherigen Reglement. Falls der ER das Reglement, welches rückwirkend in Kraft gesetzt werden muss, mit diesen Abweichungen genehmigen würde, wären die bereits verschickten Vorausrechnungen nicht korrekt und der Kreis der Empfänger würde nicht stimmen. Diese Situation soll damit verhindert werden, dass die betreffenden Paragraphen 4 & 5 des bisherigen Reglements erst per Ende 2014 aufgehoben werden. Paragraph 4 regelt während der Übergangszeit die Befreiung von der Ersatzabgabe anstelle der Befreiung von der Dienstpflicht. Die entsprechenden Paragraphen 15 & 16 des neuen Reglements werden erst per 01.01.2015 in Kraft gesetzt.

Feuerwehrrverordnung

Die Gemeinderatsverordnung betreffend Vollzug des Feuerwehrrreglementes vom 26. April 1995 regelt Details zur Befreiung von der persönlichen Dienstpflicht und zur Meldepflicht betreffend die Feuerwehrrpflichtersatzabgabe. Diese Verordnung kann mit der Inkraftsetzung des neuen Reglements ersatzlos aufgehoben werden.

Synopsis

Die Tatsache, dass ein altes Reglement in neues Recht mit anderem Aufbau nach Vorgabe des Kantons zu überführen ist, führt dazu, dass eine synoptische Darstellung nicht hilfreich ist. Aus diesem Grund sind das bisherige Reglement sowie der Entwurf des neuen Reglements in separaten Tabellen mit Paragraphen- und Kommentarspalten beigelegt.

Vorprüfung durch die Finanz- und Kirchendirektion

Die Vorprüfung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft hat stattgefunden. Dem Reglementsentwurf in vorliegender Version stellt der Kanton die Genehmigung in Aussicht.

Vorprüfung durch das Feuerwehr-Inspektorat

Das Feuerwehr-Inspektorat äusserte anlässlich der Vorprüfung keine Einwände.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Dem totalrevidierten Feuerwehreglement der Gemeinde Allschwil wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren und unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Das Feuerwehreglement der Einwohnergemeinde Allschwil wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat rückwirkend per 01.01.2014 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin: Verwalterin a.i.:

Nicole Nüssli-Kaiser Gertrud Schaub

FEUERWEHRREGLEMENT

der Einwohnergemeinde Allschwil

vom TT MMMM JJJJ (Datum des Einwohnerratsbeschlusses)

Fassung nach Vorprüfung vom 12_02_14

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| § 1 Regelungsbereich | 3 |
| § 2 Feuerwehr | 3 |
| § 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr | 3 |
| § 5 Sicherheitskommission..... | 3 |
| B. FEUERWEHRDIENST | 3 |
| § 6 Dauer der Dienstpflicht..... | 3 |
| § 7 Rekrutierung | 4 |
| § 8 Dienstleistung | 4 |
| § 9 Einteilung, Beförderung | 4 |
| § 10 Übungen, Ausbildungsdienste..... | 4 |
| § 11 Disziplinarwesen, Haftung für Ausbildungskosten..... | 4 |
| § 12 Sanktionen..... | 4 |
| § 14 Sold, Funktionsvergütung..... | 5 |
| § 15 Feuerwehrpflichtersatzabgabe..... | 5 |
| § 16 Befreiung von der Ersatzabgabe..... | 5 |
| C. EINSATZKOSTEN UND ENTGELTE | 5 |
| § 17 Ersatz der Einsatzkosten..... | 5 |
| § 18 Entgelte für Hilfeleistungen..... | 5 |
| D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 6 |
| § 19 Rechtsmittel..... | 6 |
| § 20 Busse..... | 6 |
| § 21 Aufhebung bisherigen Rechts | 6 |
| § 22 Genehmigung und Inkrafttreten..... | 6 |

Der Einwohnerrat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2. in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes¹ vom 28. Mai 1970 und auf § 10 Ziffer 2. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 21. Oktober 1998 folgendes Feuerwehrreglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz, FWG) sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Dazu gehören insbesondere die Verordnung vom 27. August 2013 über die Feuerwehr (Feuerwehrverordnung, FWV) sowie die Kommandoakten des Feuerwehrinspektorats.

§ 2 Feuerwehr

¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.

² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrraumen und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

² Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde aufbieten.

§ 4 Feuerwehrkommando

¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus

- a. dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin
- b. dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin.
- c. dem Fourier oder der Fourierin und
- d. dem Feldweibel oder der Feldweibelin.

² Es berät den Gemeinderat in nicht dienstübergreifenden Belangen der Feuerwehr.

§ 5 Sicherheitskommission

¹ Die Sicherheitskommission ist die Koordinationsplattform der kommunalen Rettungs- und Sicherheitsdienste. Sie berät den Gemeinderat unter anderem in dienstübergreifenden Belangen der Feuerwehr, Gemeindepolizei und des Zivilschutzes.

³ Die Feuerwehr ist mit dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin in der Sicherheitskommission vertreten.

² Der Gemeinderat bestimmt deren Zusammensetzung und erlässt ein Pflichtenheft für die Kommission.

B. FEUERWEHRDIENST

§ 6 Dauer der Dienstpflicht

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 21 Jahre alt wird.

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 40 Jahre alt geworden ist.

¹ SGS 180

§ 7 Rekrutierung

- ¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.
- ² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.
- ³ Bei Nichtbedarf kann auf das Aufgebot verzichtet werden.
- ⁴ Dienstwillige Personen bewerben sich direkt beim Feuerwehrkommando.

§ 8 Dienstleistung

- ¹ Der Gemeinderat verfügt auf Antrag des Feuerwehrkommandos das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.
- ² Er entscheidet auf Antrag des Feuerwehrkommandos über Gesuche um:
 - a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
 - b. Feuerwehrdienstleistung nicht niedergelassener Personen,
 - c. Feuerwehrdienstleistung von Personen ab dem Kalenderjahr, in welchem sie 19 Jahre alt werden.
 - d. vorzeitige Entlassung aus dem Feuerwehrdienst.
- ³ Feuerwehrdienstleistung ist über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus zulässig, sofern die Person bereits Feuerwehrdienst geleistet hat und das Feuerwehrkommando dem im Einzelfall zustimmt.

§ 9 Einteilung, Beförderung

- ¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.
- ² Der Gemeinderat nimmt auf Antrag des Feuerwehrkommandos die Beförderungen in höhere Unteroffiziersgrade (Fourier, Feldweibel) sowie Offiziersgrade vor.
- ³ Er ernennt den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung.

§ 10 Übungen, Ausbildungsdienste

- ¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.
- ² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 11 Disziplinarwesen, Haftung für Ausbildungskosten

- ¹ Dienstverstösse durch Feuerwehrangehörige ahndet das Feuerwehrkommando.
- ² Wer unentschuldigt Ausbildungskursen fernbleibt, haftet für die Kosten.

§ 12 Sanktionen

- ¹ Die Strafen für Dienstverstösse durch Angehörige der Feuerwehr sind:
 - a. Verweis,
 - b. Degradierung,
 - c. Ausschluss aus der Feuerwehr.
- ² Feuerwehrdienstpflichtige, welche nach Absatz 1 lit. c. ausgeschlossen werden, bezahlen die Ersatzabgabe für das laufende Jahr.

§ 13 Orientierung der Behörden

- ¹ Der Einsatzleiter stellt bei Ereignissen mit:
 - a. Personenschäden,
 - b. Gebäudeschäden, welche eine weitere Nutzung der Immobilie oder von einzelnen Wohnungen verunmöglichen,sicher, dass innert nützlicher Frist der/die Gemeinderpräsident/in und der/die Departementsvorsteher/in informiert werden.

§ 14 Sold, Funktionsvergütung

¹ Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold sowie jährlich pauschale Funktionsvergütungen aus.

² Die Höhe der Soldansätze und der Funktionsvergütungen richtet sich nach dem Entschädigungsreglement der Gemeinde Allschwil.²

§ 15 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt Pflichtersatz. Die Gemeindeverwaltung erhebt die Ersatzabgabe.

² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen und Vermögen. Als Basis dienen die Gemeindesteuern. Die Ersatzabgabe beträgt 7% der Gemeindesteuer.

³ Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Familieneinkommen zum satzbestimmenden Steuersatz.

⁴ Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehepartner der Dienstpflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

⁵ Die Ersatzabgabe wird gemeinsam mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig. Die Vergütungs- und Belastungszinsen für vorherige oder nachherige Zahlungen richten sich nach den Regelungen der Gemeindesteuern.

⁶ Beschwerden gegen die Feuerwehrpflichtersatzabgabe sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Gemeindesteuerrechnung an den Gemeinderat zu richten.

§ 16 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung (IV-Verfügung),
- b. Alleinerziehende Personen mit vorschul- oder schulpflichtigen Kindern,
- c. Schwangere,
- d. Partnerinnen oder Partner, die in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft mit einer persönlich dienstleistenden Person oder mit einer Person leben, die ihre Dienstpflicht bereits durch persönliche Dienstleistung erfüllt hat.

² Die Befreiung gemäss lit. b. und c. erfolgt aufgrund einer rechtzeitigen Meldung an die Abteilung Steuern der Gemeinde.

C. EINSATZKOSTEN UND ENTGELTE

§ 17 Ersatz der Einsatzkosten

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

² Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 lit. c. FWG, haben in jedem Fall die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.

³ Die Gebühren- und Kostenansätze richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil.³

⁴ Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 18 Entgelte für Hilfeleistungen

Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

² Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000

³ Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil vom 01. April 1992

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Feuerwehrkommandos oder der Verwaltung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

³ Gegen definitive Bussenverfügungen des Polizeiausschusses des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 20 Busse

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können Bussen bis CHF 5'000.00 ausgesprochen werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁴

§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 12. Juni 2002 wird rückwirkend per 01.01.2014 aufgehoben mit Ausnahme der §§ 4 & 5. Diese werden per 31.12.2014 aufgehoben. Für § 4 gilt anstelle der Befreiung von der Dienstpflicht die Befreiung von der Ersatzabgabe.

§ 22 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

² Es wird rückwirkend per 01.01.2014 in Kraft gesetzt mit Ausnahme der §§ 15 & 16. Diese treten per 01.01.2015 in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am TT. MMMM JJJJ beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom TT. MMMM JJJJ.

Die Inkraftsetzung gemäss § 22 wurde durch den Gemeinderat am TT. MMMM JJJJ (GRB Nr. xxx.JJ) beschlossen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeverwalterin a.i.:

⁴ Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), SGS 180

Abkürzungen

- FWG = kant. Feuerweggesetz (in Kraft seit 1.1.2014)
- FWV = kant. Feuerwehrverordnung (in Kraft seit 1.1.2014)
- FWR = (das neue) Feuerwehrreglement Allschwil (ENTWURF vom 19. Feb. 2014)
- FWK = Feuerwehrkommission Allschwil
- KdoA = Kommandoakten (Verbindliche Weisungen des Feuerwehrinspektorates)
- GR = Gemeinderat Allschwil

| Bisheriges Reglement vom 12.6.2002 | Kommentarspalte |
|---|---|
| <p>Reglement über die Feuerwehr Allschwil vom 12. Juni 2002</p> <p>FEUERWEHRREGLEMENT der Einwohnergemeinde Allschwil</p> <p>Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil erlässt das folgende Reglement:</p> <p>A. Aufgabe der Feuerwehr, Dienst- und Ersatzpflicht</p> <p>§ 1 Aufgabe</p> <p>¹ Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassersnot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Ölunfällen verpflichtet (Gemeindehilfsstelle).</p> <p>² Auf Anordnung der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten oder des Gemeinderates kann die Feuerwehr auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.</p> <p>§ 2 Dienstpflicht</p> <p>¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Allschwil vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 40. Altersjahr vollenden.</p> <p>² Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission kann eine dienstleistende Person über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben.</p> <p>³ In Ausnahmesituationen kann der Gemeinderat die Dienstpflicht ausdehnen.</p> <p>⁴ Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrkommando zuhanden der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen.</p> | <p>§ 1: wird ersatzlos aufgehoben.</p> <p>Die Aufgaben einer Feuerwehr sind neu bereits auf Stufe Gesetz und Verordnung vollständig geregelt. Damit erübrigt sich eine Bestimmung im Reglement.</p> <p>Geregelt in § 15 FWG & § 4 FWV sowie 1-03-02-008 KdoA</p> <p>Abs.1 sinngemäss übernommen, siehe § 6 FWR.</p> <p>Abs. 2 sinngemäss übernommen, siehe § 8, Abs. 3 FWR.</p> <p>Abs. 3 nicht übernommen. Die Zulässigkeit einer solchen Ausnahmeregelung ist im FWG nicht vorgesehen. Die lang- und mittelfristige Bestandessteuerung erfolgt durch §§ 7 und 8 FWR.</p> <p>Abs. 4 sinngemäss übernommen, siehe § 8, Abs. 2 lit. c FWR.</p> |

§ 3 Rekrutierung

¹ Alljährlich findet die Rekrutierung der Dienstpflichtigen statt.

² Die Feuerwehrkommission hat das Recht, unter Berücksichtigung des Bedarfes und der Empfehlung des Feuerwehrkommandos Feuerwehrpflichtige entweder zur persönlichen Dienstleistung oder zur Ersatzabgabe zu verpflichten.

§ 4 Befreiung von der Dienstpflicht

¹ Von der Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) die/der Gemeindeverwalter/in,
- c) die Ortsgeistlichen der Landeskirchen,
- d) die Kantonspolizistinnen bzw. -polizisten,
- e) die Gemeindepolizistinnen bzw. -polizisten,
- f) die Grenzwächter/innen,
- g) die Mitglieder des Gemeindeführungsorgans,
- h) die Mitglieder der gemäss § 18 des Gesetzes über den Feuerschutz ¹⁾ organisierten Betriebsfeuerwehren,
- i) die/der Brunnenmeister/in,
- j) Ehepartner, die in ungetrennter Ehe mit einer persönlich dienstleistenden Person oder mit einer Person leben, die ihre Dienstpflicht bereits durch persönliche Dienstleistung erfüllt hat,
- k) geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen,
- l) werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder schulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

² Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen von der Dienstpflicht beschliessen oder in besonderen Fällen einzelne Personen ganz oder teilweise von der Dienstpflicht befreien. Die Feuerwehrkommission besitzt ein diesbezügliches Antragsrecht.

³ Die Befreiung gemäss lit. l hievon erfolgt aufgrund einer rechtzeitigigen Meldung an die Abteilung Steuern der Gemeinde. Das Nähere regelt der Gemeinderat.

¹⁾ Kantonales Gesetz über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981, SGS 761

§ 3: sinngemäss übernommen, siehe § 7 FWR.

Gemäss bisherigem Gesetz konnte jemand von der Feuerwehrlpflicht befreit werden. Neu ist jeder im entsprechenden Alter zwingend dienstpflichtig und kann bei Nichtleisten lediglich von der Ersatzabgabe befreit werden. Diese Befreiung der Ersatzabgabe in § 16 FWR geregelt.

Abs 1, lit a bis i: nicht übernommen.
Eine Befreiung nach Berufsgattungen ist aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehbar und ungerecht.

Abs.1, lit j bis l, wurde übernommen, siehe § 16 FWR. Da es hierzu auch keine Ausnahmeregelung benötigt, wurde Abs.2 nicht übernommen.

Abs.2: siehe oben.

Abs.3 übernommen, siehe § 16 Abs. 2 FWR.

§ 5 Ersatzabgabe

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt Pflichtersatz. Der Ansatz wird auf dem Budgetweg festgesetzt.

² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Familieneinkommen zum satzbestimmenden Steuersatz.

³ Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehepartner der Dienstpflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

§ 6 Erhebung der Ersatzabgabe ²⁾

¹ Die Ersatzpflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

- a) diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr
- b) diejenigen gemäss Buchstabe a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- c) diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- d) diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.

² Bei Tod der Ersatzpflichtigen wird die Ersatzabgabe für das laufende Jahr anteilmässig erhoben.

²⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 16. Januar 2008 (Geschäft No. 3750) in Kraft per 01.01.2008

§ 5: sinngemäss übernommen - siehe § 15 und § 6 Abs. 1 lit. d FWR.

Geregelt § 22 FWG

§ 6: wird ersatzlos aufgehoben.

Die Erhebung der Ersatzabgabe ist neu bereits auf Stufe Verordnung vollständig geregelt. Damit erübrigt sich eine Bestimmung im Reglement.

Geregelt § 9 FWV

B. Leitung

§ 7 Obliegenheiten des Gemeinderates

¹ Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Für deren Leitung besteht eine Feuerwehrkommission.

² Aufgaben des Gemeinderates sind:

- a) Wahl der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten und deren bzw. dessen Stellvertreter/in sowie der Offizierinnen und Offiziere, der Feldweibelin bzw. des Feldweibels und der Fourierin bzw. des Fouriers auf Vorschlag der Feuerwehrkommission;
- b) Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorzulegenden Jahresprogramms und Voranschlags,
- c) Beschluss über Anschaffung von Löschgerätschaften und Ausrüstungsgegenständen nach Empfehlung der Feuerwehrkommission,
- d) Entgegennahme der Rapporte und Ahndung von Straffällen.

§ 8 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus 7 Mitgliedern; es gehören ihr an:

- a) Ein/e Vertreter/in des Gemeinderates,
- b) die/der Feuerwehrkommandant/in oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in,
- c) ein/e von der Mannschaft zu wählende/r Vertreter/in der Mannschaft,
- d) drei vom Gemeinderat zu wählende, nicht als aktive Angehörige der Feuerwehr tätige Personen,
- e) die/der Abteilungsleiter/in Sicherheit oder die/der Hauptabteilungsleiter/in Einwohnerdienste & Sicherheit.

² Das Präsidium der Kommission wird von einem der gewählten Mitglieder gemäss Abs.1 lit. d bekleidet.

³ Das Protokoll wird von der Fourierin bzw. dem Fourier geführt, welche/r als Aktuar/in wirkt und nicht stimmberechtigt ist.

Abs.1: wird ersatzlos aufgehoben:
Die Zuständigkeit des GR ist durch das Gesetz bereits gegeben. Eine FWK soll es neu nicht mehr geben.

Abs. 2: Die Aufgaben des GR sind neu umfassend geregelt in §§ 2, 3, 7, 8, 9 und 12 FWR.

Abs 2, lit b und c: Schon bisher war die Verantwortung beim GR und seinen Kommissionen kam eine beratende Funktion zu.

Die Feuerwehrkommission wird ersetzt durch eine umfassendere Sicherheitskommission – siehe Seite 4 in der ER-Vorlage.

Die Sicherheitskommission ist geregelt in § 5 FWR.

§ 9 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission

¹ Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:

- a) Das Anbringen von Wahlvorschlägen gemäss § 7 Abs. 2 lit. a,
- b) die Wahl der Wachtmeister/innen, Korporalinnen und Korporale und Gefreiten,
- c) die Rekrutierung, Beförderung, Degradierung, Entlassung und Dispensation von Dienstpflichtigen,
- d) der Ausschluss von Dienstpflichtigen auf Antrag der Kommandantin bzw. des Kommandanten gemäss § 21 Abs. 2,
- e) die Antragstellung zur Befreiung von einzelnen Personen oder Personengruppen von der Dienstpflicht gemäss § 4 Abs. 2,
- f) das Aufstellen des Voranschlages für die Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates,
- g) das Erarbeiten von Konzepten, Projekten sowie weiteren Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates,
- h) die Verabschiedung des Jahresprogramms,
- i) die Verabschiedung des von der Kommandantin bzw. dem Kommandanten verfassten Jahresberichtes.

C. Organisation**§ 10 Feuerwehrkompanie**

¹ Die Feuerwehrkompanie ist aufgeteilt in Alarmgruppen.

² Sie besteht aus:

- a) dem Kommando (Kommandant/in, Kommandant/in-Stellvertreter/in, Feldweibel/in, und Fourier/in),
- b) der/dem Pikettverantwortlichen,
- c) dem Kader, welchem die Offizierinnen und Offiziere sowie die Unteroffizierinnen und Unteroffiziere angehören,
- d) den übrigen Angehörigen der Feuerwehr, aufgeteilt in Rohrführerinnen und Rohrführer, Soldatinnen und Soldaten sowie Rekrutinnen und Rekruten.

³ Die bzw. der für Unterhaltsarbeiten zuständige Mitarbeiter/in der Gemeinde bekleidet den ihrer bzw. seiner Ausbildung entsprechenden Grad.

⁴ Der Kompaniebestand ist gemäss den Empfehlungen der Feuerwehrkommission auf die Bedürfnisse der Gemeinde Allschwil abzustimmen.

⁵ Die Angehörigen der Kompanie können nach Anordnung der Kommandantin bzw. des Kommandanten zu Pikettdienst verpflichtet werden.

Die Aufgaben der Feuerwehrkommission werden neu durch Feuerwehrkommando und GR und teilweise durch die neue Sicherheitskommission übernommen – siehe § 4 Abs. 2, § 5 sowie §§ 7 bis 12.

§ 10: wird ersatzlos aufgehoben.

Es gelten die Vorgaben des Kantons. Der Aufbau einer Feuerwehrkompanie wird bereits in den Kommandoakten geregelt. Alles Weitere sind organisatorische Aspekte, welche in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten liegen.

Geregelt §§ 23, 24 FWG, § 9 FWR und in den Kommandoakten des Feuerwehrinspektorats.

§ 11 Betriebsfeuerwehren

Die gemäss § 18 des Gesetzes über den Feuerschutz³⁾ organisierten Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Gemeindefeuerwehr.

³⁾ Kantonales Gesetz über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981, SGS 761

D. Funktionen des Kaders**§ 12 Kommandantin bzw. Kommandant**

¹ Die Kommandantin bzw. der Kommandant im Grad eines Hauptmannes führt die Feuerwehr und leitet deren Ausbildung.

² Sie/er ist zuständig für das Aufgebot und die Einteilung der Dienstpflichtigen.

³ Sie/er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie.

⁴ Sie/er sorgt nach Übungen und Alarmen für die Rapporte an den Gemeinderat und erstellt den Jahresbericht.

§ 13 Kommandant/in-Stellvertreter/in

¹ Die bzw. der Kommandant/in-Stellvertreter/in im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit der Kommandantin oder des Kommandanten deren bzw. dessen Obliegenheiten.

² Sie/er unterstützt die Kommandantin bzw. den Kommandanten in deren/dessen Funktionen.

§ 14 Übrige Offizierinnen und Offiziere

Die Offizierinnen und Offiziere im Grad von Oberleutnant oder Leutnant übernehmen die ihnen von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten übertragenen Aufgaben und Spezialgebiete.

§ 11: wird ersatzlos aufgehoben.

Aufsichtspflicht und Weisungsbefugnis gegenüber Betriebsfeuerwehren ist neu bereits im Gesetz vollständig geregelt. Damit erübrigt sich eine Bestimmung im Reglement.

Geregelt §§ 28 – 32 FWG

Die Rolle dieser Funktion, der Grad und die notwendige Ausbildung sind in den Kommandoakten geregelt.

§24 FWG regelt grundsätzlich, dass der Kommandant die Feuerwehr führt und dem Gemeinderat unterstellt ist.

Ergänzende Bestimmungen sind in §§ 9 und 10 FWR.

Die §§ 13 bis 17 werden ersatzlos aufgehoben.

Die Rolle dieser Funktion, der Grad und die notwendige Ausbildung sind in den Kommandoakten geregelt.

Geregelt in den Kommandoakten und feuerwehrinternen Pflichtenheften.

siehe oben

§ 15 Feldweibelin bzw. Feldweibel

¹ Die/der Feldweibel/in leitet den inneren Dienst. Sie/er ist der Kommandantin bzw. dem Kommandanten für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.

² Sie/er führt das Inventar und gibt der Kommandantin bzw. dem Kommandanten einen Materialrapport ab.

³ Sie/er kann Unterhalts- und Wartungsarbeiten in Absprache mit der/dem Abteilungsleiter/in Sicherheit der bzw. dem dafür zuständigen Gemeindeangestellten übertragen.

siehe oben

§ 16 Fourierin bzw. Fourier

Die/der Fourier/in besorgt den Rechnungsdienst. Sie/er führt die Korpskontrolle und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Kommandos und der Feuerwehrkommission.

siehe oben

§ 17 Übrige Unteroffizierinnen und Unteroffiziere

Die Unteroffizierinnen und Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern oder Korporalen wachen bei Einsätzen als Gruppenführer/innen. Sie übernehmen ferner die ihnen von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten insbesondere im Bereich der Ausbildung übertragenen Aufgaben.

siehe oben.

§ 18 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kadets

¹ Zur Wahl zum/zur Offizier/in fallen nur Unteroffizierinnen bzw. Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.

² Ein/e Offizier/in kann nur dann zur Kommandantin bzw. zum Kommandanten oder zur/zum Stellvertreter/in ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.

³ Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

§ 18: wird ersatzlos aufgehoben.

Die notwendige Ausbildung und die Wahlfähigkeit sind bereits in den Kommandoakten abschließend geregelt:

Geregelt: 2-10-02-002 KdoA.

E. Pflichten und Ausbildung

§ 19 Pflichten der Feuerwehrleute

¹ Jede/r Angehörige/r der Feuerwehr ist zu treuer Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.

² Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

§ 20 Ausbildung, Übungsbetrieb

¹ Das Kader ist in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Die Kommandantin bzw. der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit der Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.

² Angehörige der Feuerwehr, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, tragen die dadurch entstandenen Kosten.

³ Die Ausbildungszeit muss für alle Angehörigen der Feuerwehr jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf mindestens 4 Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.

⁴ Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.

⁵ Für die Spezialtruppe werden spezielle Übungen durchgeführt.

⁶ Für die Rekrutinnen und Rekruten findet in der Regel ein Mal jährlich eine besondere Übung statt.

§ 21 Absenzen

¹ Angehörige der Feuerwehr, die zu spät bei einer Übung erscheinen oder unentschuldig bei der Rekrutierung, bei Übungen, bei Alarm oder im Ernstfall fehlen, werden verwahrt.

² Im Wiederholungsfall bei vorangegangener Verwarnung haben die Fehlbaren eine Busse gemäss § 39 zu bezahlen. Ausserdem kann die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant den Ausschluss der Fehlbaren bei der Feuerwehrkommission beantragen.

³ Wer nach Absatz 2 ausgeschlossen wird, bezahlt ausser der Busse die Ersatzabgabe für das laufende Jahr.

Abs. 1: sinngemäss bereits geregelt in § 24 FWG.

Abs. 2: eine Selbstverständlichkeit, die nicht in einem Reglement festzuhalten ist.

§ 20: wird ersatzlos aufgehoben.

Die Mindestanforderungen an die Ausbildung und an den Übungsbetrieb sind bereits in den Kommandoakten geregelt.

Geregelt: 2-10-02-003 KdoA.

§ 21: wurde sinngemäss übernommen – siehe §§ 10, 11, 12 FWR.

§ 22 Entschuldigungen

¹ Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch 3 Tage nachher der Kommandantin bzw. dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen.

² Als zureichende Entschuldigungsgründe gelten nur Verhinderungen aufgrund mehrtägiger Ortsabwesenheit oder durch ärztliches Zeugnis belegte Krankheit oder Unfall, Todesfall in der Familie oder Militärdienst sowie Verhinderungen aufgrund besonderer Ereignisse und Pflichten. In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

§ 23 Übungsleitung

Bei allen Übungen führt die/der Kommandant/in oder die/der ranghöchste Anwesende den Befehl.

§ 24 Pflicht der Chargierten

Jede/r Feuerwehrangehörige, die/der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens 5 Jahren auszuüben.

§ 25 Hilfeleistung durch Dritte

In Notfällen ist jede/r Einwohner/in zur Hilfeleistung, soweit es ihre/seine Kräfte erlauben und sie/er darum angegangen wird, verpflichtet.

F. Bekleidung und Ausrüstung**§ 26 Bekleidung und Ausrüstung**

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr werden auf Kosten der Gemeinde eingekleidet und ausgerüstet.

² Jede/r Angehörige der Feuerwehr haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner/ihrer Bekleidung und Ausrüstung. Sie/er hat für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die auf ihr/sein Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus der Gemeinde sind die Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand der Feldweibelin bzw. dem Feldweibel abzuliefern.

§ 27 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.

§ 22: wird ersatzlos aufgehoben.

Es gilt §10 Abs 2 FWR. Alles Weitere regelt die Feuerwehr intern mit Pflichtenheften.

Regelungen §§ 10, 11, 12 FWR

§ 23: wird ersatzlos aufgehoben.

Organisatorisches liegt in der Zuständigkeit des Kommandanten.

§ 24: wird ersatzlos aufgehoben.

Vielleicht wünschenswert, aber nicht durchsetzbar.

§ 25: wird ersatzlos aufgehoben.

Die Pflicht zur Hilfeleistung in Notfällen ist neu bereits im Gesetz verankert. Damit erübrigt sich eine Bestimmung im Reglement.

Geregelt: § 4 FWG.

§ 26: wird ersatzlos aufgehoben.

Abs.1: Neu wird die Feuerwehrausrüstung vom Kanton finanziert – siehe § 25 FWG.

Abs. 2: Sorgsamer Umgang mit fremdem Eigentum und Haftpflicht sind bereits in nationalen Gesetzen geregelt. Organisatorisches ist in feuerwehrinternen Pflichtenheften geregelt.

§ 27: wird ersatzlos aufgehoben.

Die Gradeinteilung ist in den Kommandoakten bereits abschliessend geregelt.

Geregelt 1-03-02-002 KdoA.

G. Aufgebot und Einsatz**§ 28 Übungsaufgebot**

¹ Als Aufgebot zu den Übungen gilt das Jahresprogramm, welches jeweils im Monat Januar jeder bzw. jedem Angehörigen der Feuerwehr zugestellt wird.

² Allfällige Änderungen werden durch ein persönliches Aufgebot bekannt gegeben.

§ 29 Alarmierung

¹ Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren in der Gemeinde, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern, werden die benötigten Gruppen durch die vorgesehenen Telekommunikationseinrichtungen oder Sirenen alarmiert, worauf sich jede/r Angehörige der Feuerwehr vollständig ausgerüstet und auf dem raschesten Weg zum Feuerwehrmagazin bzw. auf den Schadenplatz begibt.

² Das Vorgehen bei Alarm wird im Einzelnen in der von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten in Absprache mit dem Kader aufgestellten Ausrückordnung geregelt.

³ Wird in Schadenfällen ausserhalb der Gemeinde der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant oder die/der ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung. Die/der Gemeindepräsident/in sowie die/der zuständige Departementsvorsteher/in sind darüber zu orientieren.

⁴ Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Katastrophenstabes unterstellt.

§ 30 Erste Massnahmen

¹ Bei Feuerausbruch oder anderen Gefahren in der Gemeinde begibt sich die Kommandantin bzw. der Kommandant oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in als Einsatzleiter/in direkt auf den Schadenplatz.

² Die/der Einsatzleiter/in veranlasst unverzüglich die notwendigen Absperr- und Verkehrssicherheitsmassnahmen.

³ Sie/er kann aufgrund der Schadensmeldung oder bei Bedarf weitere Mittel wie Stützpunkt oder Nachbarhilfe direkt anfordern.

§ 31 Orientierung der Behörden

Bei jedem grösseren Einsatz ist der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten sowie der/dem zuständigen Departementsvorsteher/in auf geeignete Weise Mitteilung zu machen.

§ 28: wurde übernommen – siehe § 10 FWR.

§ 29: wird ersatzlos aufgehoben.

Die Alarmierung ist neu bereits auf Gesetzesstufe geregelt. Damit erübrigt sich eine Bestimmung im Reglement.

Geregelt §§ 6, 9, 12, 33 & 37 FWG

Sowie Kdo Akten, Bevölkerungsschutzgesetz und § 13 FWR.

§ 30: wird ersatzlos aufgehoben.

Es handelt sich hier um operative Grundsätze der Ereignisbewältigung.

§ 31: wird sinngemäss übernommen – siehe § 13 FWR.

§ 32 Schadenplatzkommando

¹ Auf dem Schadenplatz führt die/der Kommandant/in, bei deren/dessen Abwesenheit die/der ranghöchste Anwesende der Gemeindefeuerwehr, den Befehl.

² Sie/er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.

³ Im Bedarfsfall hat sie/er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.

⁴ Die Weisungen der Feuerwehrinspektorin bzw. des Feuerwehrinspektors und der Oberinstruktorin bzw. des Oberinstruktors sind zu befolgen.

§ 33 Schadenplatz

¹ Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten.

² Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes über den Feuerschutz bestraft.

§ 34 Brandwache

Es liegt im Ermessen der Kommandantin bzw. des Kommandanten, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen erneuten Ausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

§ 32: wird ersatzlos aufgehoben.

Geregelt § 37 FWG

sowie Kdo Akten und operative Grundsätze der Ereignisbewältigung.

§ 33: wird ersatzlos aufgehoben.

Geregelt § 16 FWG

Sowie Kdo Akten und operative Grundsätze der Ereignisbewältigung.

§ 34: wird ersatzlos aufgehoben.

Kdo Akten und operative Grundsätze der Ereignisbewältigung.

§ 35 Einsatzkosten

¹ Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde.

² Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung können die Einsatzkosten von dem/der Verantwortlichen zurückgefordert werden.

³ Für die Kosten folgender Einsätze kann der/dem Betroffenen Rechnung gestellt werden:

- a) Ölwehreinsätze,
- b) Strahlenschutzinsätze,
- c) Autobrände im Freien,
- d) Leitungsbrüche im Gebäudeinnern,
- e) vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen,
- f) Verkehrsdienst bei Grossanlässen,
- g) freiwillige Einsätze auf Ersuchen des/der Betroffenen,
- h) Einsätze aufgrund von sich häufenden Fehlalarmen,
- i) Einsätze aufgrund von fahrlässig sowie böso- oder mutwillig ausgelösten Alarmen

H. Besoldung, Entschädigung und Versicherung**§ 36 Sold**

Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe der Soldansätze richtet sich nach dem Entschädigungsreglement ⁴⁾

⁴⁾ Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000

§ 37 Entschädigungen

¹ Für ihre ausserdienstlichen Leistungen erhalten die Mitglieder des Kommandos, die Offizierinnen und Offiziere sowie die/der Pikettverantwortliche eine jährliche Entschädigung, welche im Entschädigungsreglement ⁵⁾ festgesetzt ist.

² Für die Kursteilnahme, den Wachtdienst sowie andere ausserordentliche Dienstleistungen und Arbeiten setzt der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission oder der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten die Entschädigungen fest.

⁵⁾ Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000

Welche Kosten die Gemeinde zu tragen hat und welche Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen, steht neu im Gesetz. Welche Gebührenansätze verwendet werden, steht im Reglement.

Geregelt § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG

sowie § 17 FWR

§ 36: sinngemäss übernommen – siehe § 14 Abs. 1 FWR.

Geregelt § 21 FWG sowie § 14 FWR.

Abs. 1 übernommen – siehe § 14 Abs. 2 FWR.

Abs.2: Die Soldansätze sind im Entschädigungsreglement geregelt.

§ 38 Versicherung

¹ Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind der Kommandantin bzw. dem Kommandanten sofort, spätestens aber innert 5 Tagen, anzuzeigen.

² Die Chargierten sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.

³ Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu melden.

I. Schlussbestimmungen**§ 39 Strafen**

¹ Die Strafen für Übertretung dieses Reglements sind:

- a) Verweis,
- b) Geldbusse bis CHF 1'000,
- c) Degradierung,
- d) Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

² Die in Absatz 1 Buchstaben b-d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

³ Die Bussen fallen in die Einwohnergemeindekasse.

§ 40 Weitere Straffälle

¹ Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.

² Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.

³ Wer die Feuerwehr bös- oder mutwillig alarmiert, wird gemäss § 47 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches ⁶⁾ bestraft und gemäss § 35 Abs. 3 lit. i dieses Reglements zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.

⁶⁾ kantonales Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1941, SGS 241

§ 38: wird ersatzlos aufgehoben.

Krankheit und Unfall sind über die Krankenkasse bzw. über die NBU gedeckt.

Die Haftpflicht der Angehörigen der Feuerwehr ist im Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz) § 1 geregelt.

Weitere Regelung: 1-02-05-001 KdoA.

§ 39: sinngemäss übernommen – siehe §§ 11, 12 und 20.

Die Strafen wurden aufgeteilt in:
- Sanktionen (FW-intern)- siehe §§ 11, 12 FWR
- Bussen § 20 FWR.

§ 40: wird ersatzlos aufgehoben.

Dies ist bereits im Gesetz geregelt. Damit erübrigt sich eine Bestimmung im Reglement.

Geregelt: §§ 16, 40 & 41 FWG.

§ 41 Verfahren, Instanzen

¹ Das Strafverfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz ⁷⁾ und dem Verwaltungs- und Organisationsreglement ⁸⁾.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Strafgericht Appellation eingelegt werden.

³ Gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

⁷⁾ kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970,

§§ 81 ff.

⁸⁾ Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 21. Oktober 1998, § 32

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Das bisherige Feuerwehrreglement der Gemeinde Allschwil vom 7. Dezember 1983 mit sämtlichen Änderungen wird aufgehoben.

² Dieses Reglement wird nach der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 12. Juni 2002 beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Beat Meyer-Zehnder

Die Sekretärin: Christine Graf

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 30.9.2002.

Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2003 wurde durch den Gemeinderat am 16.10.2002 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 716.02) beschlossen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Ruth Greiner

Der Verwalter: Max Kamber

§ 41: sinngemäss übernommen – siehe § 19 FWR.

§ 42: sinngemäss übernommen – siehe §§ 21 und 22 FWR.

Abkürzungen

- FWG = kant. Feuerweggesetz (in Kraft seit 1.1.2014)
- FWV = kant. Feuerwehrverordnung (in Kraft seit 1.1.2014)
- FWR = Feuerwehrreglement Allschwil (ENTWURF vom 19. Feb. 2014)
- FWK = Feuerwehrkommission Allschwil
- KdoA = Kommandoakten (Verbindliche Weisungen des Feuerwehrinspektorates)
- GR = Gemeinderat Allschwil

| Neues Reglement (ENTWURF) | Kommentarspalte |
|--|--|
| <p>Reglement über die Feuerwehr Allschwil (Entwurf) Vom ... (Datum des Einwohnerratsbeschlusses)</p> <p>Der Einwohnerrat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2. in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes¹ vom 28. Mai 1970 und auf § 10 Ziffer 2. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 21. Oktober 1998 folgendes Feuerwehrreglement:</p> <p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Regelungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (Feuerweggesetz, FWG) sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Dazu gehören insbesondere die Verordnung vom 27. August 2013 über die Feuerwehr (Feuerwehrverordnung, FWV) sowie die Kommandoakten des Feuerwehrinspektorats.</p> <p>§ 2 Feuerwehr</p> <p>¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.</p> <p>² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.</p> <p>§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.</p> <p>² Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde aufbieten.</p> | <p>§ 1: Erster Satz gemäss Musterreglement.</p> <p>Zweiter Satz ist eine Ergänzung, um zu präzisieren, was unter "Ausführungsbestimmungen" konkret zu verstehen ist.</p> <p>§ 2: unverändert gemäss Musterreglement.</p> <p>Gesetzliche Grundlage: § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 FWG</p> <p>§ 3: unverändert gemäss Musterreglement.</p> <p>Gesetzliche Grundlage: § 16 Abs. 3 FWG</p> <p>Abs. 2 FWR ist optional (d.h. das Gesetz ermöglicht eine solche Regelung, sie kann aber auch ersatzlos gestrichen werden).</p> |

¹ SGS 180

§ 4 Feuerwehrkommando

¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus

- a. dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin
- b. dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin.
- c. dem Fourier oder der Fourierin und
- d. dem Feldweibel oder der Feldweibelin.

² Es berät den Gemeinderat in nicht dienstübergreifenden Belangen der Feuerwehr.

§ 5 Sicherheitskommission

¹ Die Sicherheitskommission ist die Koordinationsplattform der kommunalen Rettungs- und Sicherheitsdienste. Sie berät den Gemeinderat unter anderem in dienstübergreifenden Belangen der Feuerwehr, Gemeindepolizei und des Zivilschutzes.

³ Die Feuerwehr ist mit dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin in der Sicherheitskommission vertreten.

² Der Gemeinderat bestimmt deren Zusammensetzung und erlässt ein Pflichtenheft für die Kommission.

B. Feuerwehrdienst**§ 6 Dauer der Dienstpflicht**

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 21 Jahre alt wird.

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 40 Jahre alt geworden ist.

§ 7 Rekrutierung

¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Bei Nichtbedarf kann auf das Aufgebot verzichtet werden.

⁴ Dienstwillige Personen bewerben sich direkt beim Feuerwehrkommando.

§ 4: Keine Entsprechung im Musterreglement.

Absatz 1: Damit dem Feuerwehrkommando nachfolgend Rechte und Pflichten zugewiesen werden können, muss hier erst definiert werden, wer das Feuerwehrkommando ist.

Absatz 2: Gemäss bisherigem Reglement war die FWK die beratende Instanz. In der Praxis war es jedoch vor allem das Fw-Kommando.

§ 5: Das Musterreglement sieht optional eine (Feuerwehr-)Kommission vor. Eine Pflicht, eine Kommission zu führen besteht nicht.

Die bestehende FWK soll durch eine umfassendere Sicherheitskommission ersetzt werden (siehe Ausführungen auf Seite 4 in der ER-Vorlage).

§ 6: Ist so optional im Musterreglement vorgesehen.

Gesetzliche Grundlage: § 17 FWG

Das Gesetz sieht eine Dienstpflicht ab 19 bis 40 Jahre vor. Das Gesetz lässt hingegen zu, dass die Dienstpflicht später beginnen kann und später enden kann.

Das bisherige Reglement sieht die Dienstpflicht ab 21 Jahren bis 40 Jahre vor. Dies hat sich bewährt und soll so beibehalten werden.

§ 7: Abs. 1 bis 3 gemäss Musterreglement

Abs. 4: ist ein Zusatz Allschwil: Die bestehende Praxis, wonach sich dienstwillige Personen direkt bei der Feuerwehr melden können, soll beibehalten werden. Es wird deshalb hier explizit so geregelt.

§ 8 Dienstleistung

¹ Der Gemeinderat verfügt auf Antrag des Feuerwehrkommandos das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Er entscheidet auf Antrag des Feuerwehrkommandos über Gesuche um:

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistung nicht niedergelassener Personen,
- c. Feuerwehrdienstleistung von Personen ab dem Kalenderjahr, in welchem sie 19 Jahre alt werden.
- d. vorzeitige Entlassung aus dem Feuerwehrdienst.

³ Feuerwehrdienstleistung ist über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus zulässig, sofern die Person bereits Feuerwehrdienst geleistet hat und das Feuerwehrkommando dem im Einzelfall zustimmt.

§ 9 Einteilung, Beförderung

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

² Der Gemeinderat nimmt auf Antrag des Feuerwehrkommandos die Beförderungen in höhere Unteroffiziersgrade (Fourier, Feldweibel) sowie Offiziersgrade vor.

³ Er ernennt den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung.

§ 10 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 8: In Anlehnung des entsprechenden Paragraphen im Musterreglement.

Gesetzliche Grundlage:

§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG

Gemäss bisherigem Gesetz konnte jemand von der Feuerwehrpflicht befreit werden. Neu ist jeder im entsprechenden Alter zwingend dienstpflichtig und kann bei Nichtleisten lediglich von der Ersatzabgabe befreit werden. Entsprechend die geänderte Formulierung gegenüber dem bisherigen Reglement.

Ergänzungen gegenüber dem Musterreglement:

* **Abs. 2:** Antragsrecht des Fw-Kommandos. Damit wird sichergestellt, dass die Meinung des Kommandos gehört wird.

* **Abs. 2, lit. c:** Wer will, darf bereits ab 19 Jahre freiwillig Dienst leisten. Dies ermöglicht Abgänger der Jugendfeuerwehr nahtlos in die Feuerwehr übertreten zu dürfen.

* **Abs. 2, lit. d:** Die Möglichkeit des Gesuches um vorzeitige Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung soll im Reglement aufgenommen werden. Die Person wird dann wieder ersatzabgabepflichtig.

* **Abs. 3:** Die freiwillige Dienstleistung über das 40. Altersjahr hinaus soll – im Gegensatz zur Formulierung im Musterreglement – ohne Gesuch an den GR möglich sein. Das Fw-Kommando soll entscheiden, ob die Person die notwendige Leistung noch immer erbringen kann.

§ 9: gemäss Musterreglement; redaktionell leicht angepasst.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 24, 34, FWG

1-03-02-002 KdoA

Beförderungen waren im bisherigen Reglement (§§ 7 und 9) wie folgt geregelt:

- Mannschafts- und Unteroffiziersgrade durch FWK,
- Höhere Unteroffiziere, Offiziere und Kommandant durch GR.

§ 10: unverändert gemäss Musterreglement

Vorgaben zu Anzahl und Dauer der Übungen gibt es im Reglement keine, da dies bereits hinreichend in den KdoA geregelt ist.

| | |
|--|--|
| <p>11 Disziplinarwesen, Haftung für Ausbildungskosten</p> <p>¹ Dienstverstösse durch Feuerwehrangehörige ahndet das Feuerwehrkommando.</p> <p>² Wer unentschuldigt Ausbildungskursen fernbleibt, haftet für die Kosten.</p> <p>§ 12 Sanktionen</p> <p>¹ Die Strafen für Dienstverstösse durch Angehörige der Feuerwehr sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Verweis, Degradierung, Ausschluss aus der Feuerwehr. <p>² Feuerwehrdienstpflichtige, welche nach Absatz 1 lit. c. ausgeschlossen werden, bezahlen die Ersatzabgabe für das laufende Jahr.</p> <p>§ 13 Orientierung der Behörden</p> <p>¹ Der Einsatzleiter stellt bei Ereignissen mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> Personenschäden, Gebäudeschäden, welche eine weitere Nutzung der Immobilie oder von einzelnen Wohnungen verunmöglichen, <p>sicher, dass innert nützlicher Frist der/die Gemeindepräsident/in und der/die Departementsvorsteher/in informiert werden.</p> <p>§ 14 Sold, Funktionsvergütung</p> <p>¹ Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold sowie jährlich pauschale Funktionsvergütungen aus.</p> <p>² Die Höhe der Soldansätze und der Funktionsvergütungen richtet sich nach dem Entschädigungsreglement der Gemeinde Allschwil.²</p> | <p>§ 11: Keine Entsprechung im Musterreglement.</p> <p>Abs. 1: Regelung der Zuständigkeit.</p> <p>Abs. 2: Abwälzung der externen Kosten, welche sonst die Gemeindekasse zu zahlen hätte, bei <u>unentschuldigtem Fernbleiben</u>.</p> <p>§ 12: Keine Entsprechung im Musterreglement. Entspricht § 39 des bisherigen Reglements.</p> <p>§ 13: Keine Entsprechung im Musterreglement. Entspricht §31 des bisherigen Reglements.</p> <p>Damit wird sichergestellt, dass der GR ggf. weitere Massnahmen ergreifen kann. Desweiteren soll sichergestellt werden, dass der Wissensvorsprung gegenüber den Medien gewährleistet ist.</p> <p>§ 14 sinngemäss gemäss Musterreglement. Gesetzliche Grundlage: § 21 FWG Entspricht § 36 des bisherigen Reglements.</p> |
|--|--|

² Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000

§ 15 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt Pflichtersatz. Die Gemeindeverwaltung erhebt die Ersatzabgabe.

² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen und Vermögen. Als Basis dienen die Gemeindesteuern. Die Ersatzabgabe beträgt 7% der Gemeindesteuer.

³ Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Familieneinkommen zum satzbestimmenden Steuersatz.

⁴ Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehepartner der Dienstpflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

⁵ Die Ersatzabgabe wird gemeinsam mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig. Die Vergütungs- und Belastungszinsen für vorherige oder nachherige Zahlungen richten sich nach den Regelungen der Gemeindesteuern.

⁶ Beschwerden gegen die Feuerwehrpflichtersatzabgabe sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Gemeindesteuerrechnung an den Gemeinderat zu richten.

§ 16 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung (IV-Verfügung),
- b. Alleinerziehende Personen mit vorschul- oder schulpflichtigen Kindern,
- c. Schwangere,
- d. Partnerinnen oder Partner, die in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft mit einer persönlich dienstleistenden Person oder mit einer Person leben, die ihre Dienstpflicht bereits durch persönliche Dienstleistung erfüllt hat.

² Die Befreiung gemäss lit. b. und c. erfolgt aufgrund einer rechtzeitigen Meldung an die Abteilung Steuern der Gemeinde.

§ 15: Sinngemäss gemäss Musterreglement

Gesetzliche Grundlage: § 22 FWG

Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe ist bis anhin im Rahmen des Budgetprozesses vom Einwohnerrat jährlich neu festgelegt worden. Dies ist unzulässig, da die Feuerwehersatzabgabe keine Steuer ist. Der Kanton hat angekündigt, dies nicht länger zu dulden. Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe ist zwingend vollständig im Reglement zu regeln.

Bemessungsgrundlage und Erhebungspraxis entspricht §§ 5 und 6 des bisherigen Reglements.

Die bisherige Bemessungsgrundlage und Erhebungspraxis soll beibehalten werden. Jedoch beantragt der Gemeinderat, den Satz von bisher 6% auf neu 7% anzuheben.

§ 16: Das Musterreglement besagt nur, dass eine Befreiung von der Ersatzabgabe zulässig ist. Es werden darin aber keine Varianten vorgeschlagen.

Gesetzliche Grundlage: § 22 Abs. 2 FWG

Die Befreiungsgründe wurden gegenüber den Dienstbefreiungsgründen im bisherigen Reglement (§4) erheblich gekürzt: Befreit soll sein, wer effektiv unmöglich Dienst leisten kann (Behinderte, Schwangere, Alleinerziehende):

Gemäss bisherigem Reglement sind auch ganze Berufsgattungen befreit. Die dahinterstehende Argumentation ist aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehbar und ungerecht.

| | |
|---|---|
| <p>C. Einsatzkosten und Entgelte</p> <p>§ 17 Ersatz der Einsatzkosten</p> <p>¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.</p> <p>² Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 lit. c. FWG, haben in jedem Fall die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.</p> <p>³ Die Gebühren- und Kostenansätze richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil.³</p> <p>⁴ Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>§ 18 Entgelte für Hilfeleistungen</p> <p>Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.</p> <p>D. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>§ 19 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen des Feuerwehrkommandos oder der Verwaltung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p> <p>³ Gegen definitive Bussenverfügungen des Polizeiausschusses des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.</p> <p>§ 20 Busse</p> <p>¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können Bussen bis CHF 5'000.00 ausgesprochen werden.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁴.</p> | <p>§ 17: Abs. 1 gemäss Musterreglement; Abs. 2 ist im Musterreglement als Option aufgeführt.</p> <p>Gesetzliche Grundlagen: § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG</p> <p>Abs. 2: Der Kanton sieht im Gesetz u.a. die Verrechnung von Fehlalarmen vor, wenn innerhalb von 12 Monaten ein zweiter Fehlalarm ausgelöst wird. Die Gemeinde kann eine kürzere Frist vorsehen und die Regelung des Kantons verschärfen. Macht sie das nicht, ist Abs. 2 wegzulassen.</p> <p>Mit Abs. 2 und 3 wird an den bisherigen Bestimmungen in Allschwil festgehalten, wonach ein erster Fehlalarm zu einem reduzierten Tarif in Rechnung gestellt wird und jeder wiederholte Fehlalarm zum vollen Tarif.</p> <p>§ 18: unverändert gemäss Musterreglement</p> <p>Gesetzliche Grundlage: § 16 Abs. 3 FWG</p> <p>§ 19: sinngemäss Musterreglement.</p> <p>§ 20: gemäss Musterreglement.</p> |
|---|---|

³ Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil vom 01. April 1992

⁴ Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), SGS 180

§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 12. Juni 2002 wird rückwirkend per 01.01.2014 aufgehoben mit Ausnahme der §§ 4 & 5. Diese werden per 31.12.2014 aufgehoben. Für § 4 gilt anstelle der Befreiung von der Dienstpflicht die Befreiung von der Ersatzabgabe.

§ 22 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

² Es wird rückwirkend per 01.01.2014 in Kraft gesetzt mit Ausnahme der §§ 15 & 16. Diese treten per 01.01.2015 in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am TT. MMMM JJJJ beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom TT. MMMM JJJJ.

Die Inkraftsetzung gemäss § 22 wurde durch den Gemeinderat am TT. MMMM JJJJ (GRB Nr. xxx.JJ) beschlossen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeverwalterin a.i.:

Zeitverschobene Aufhebung der §§ 4 und 5 ist notwendig, da die provisorischen Steuerrechnungen pro 2014 bereits erstellt worden sind. Zudem ändert sich der Kreis der Betroffenen durch §16.

Zeitverschobene Inkraftsetzung der §§ 15 und 16 ist notwendig, da die provisorischen Steuerrechnungen pro 2014 bereits erstellt worden sind. Zudem ändert sich der Kreis der Betroffenen durch §16..